

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommunale Wärmeplanung - Zielszenario

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
gemäß § 13 Abs. 4 WPG

Der Stadtrat Altötting hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf der Einteilung des Stadtgebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gebilligt.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse sowie der Entwurf des Zielszenarios / der Wärmeversorgungsgebiete ist im Zeitraum von

Donnerstag, den 19.12.2024 bis einschließlich Freitag, den 31.01.2025

auf der Homepage der Stadt Altötting unter <https://www.altoetting.de/leben-in-altoetting/umwelt-und-energie/kommunale-waermeplanung/> einzusehen.

Der Entwurf der Wärmeversorgungsgebiete ist auch auf der Amtstafel am Rathaus der Stadt, Kapellplatz 2a einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Dauer der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch an hubert.rabenbauer@altoetting.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Altötting während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte.

Mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung werden folgende Ziele angestrebt:

- Aufzeigen des Ist-Zustandes der Energieinfrastruktur und des Wärmebedarfs/-verbrauchs
- Ermittlung von Energieeinsparpotentialen und Potentialen aus erneuerbaren Energien
- Einen möglichen effektiven und kostengünstigen Transformationspfad zur klimaneutralen Wärmeversorgung aufstellen
- Anhaltspunkte für Investitionsentscheidungen bieten

Einteilung des Stadtgebiets in Wärmeversorgungsgebiete:

Die Wärmeversorgungsgebiete sollen aufzeigen, welche Wärmeversorgungsart im jeweiligen Teilgebiet am besten geeignet ist, um bis 2040 die Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung zu erreichen.

- Jeder Gebäudeeigentümer kann trotzdem frei entscheiden, wie er die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes einhalten möchte
- Kein Gebäudeeigentümer ist verpflichtet an ein Wärmenetz anzuschließen, ebenso gibt es auch keinen Anspruch auf einen Wärmenetzanschluss
- Die Wärmenetzbetreiber sind nicht verpflichtet, in den vorgesehenen Gebieten ein Wärmenetz auszubauen bzw. neu zu errichten, jedoch zeigen diese auf, wo ein entsprechendes wirtschaftlich umsetzbares Potential vorhanden ist.

Stadt Altötting

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der DSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ort, Datum: Altötting, 19.12.2024


Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

